



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION  
DER MINISTER

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die  
stationären Pflegeeinrichtungen und  
Einrichtungen der Behindertenhilfe, Vorsorge- und  
Rehabilitationseinrichtungen sowie die anbieterge-  
stützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften  
über die Verbände der Leistungserbringer

An die  
ambulanten Pflegeeinrichtungen über die Verbände  
der Leistungserbringer

An die  
Stadtkreise, Landkreise, kreisangehörigen Städte und  
Kommunen über die Kommunalen Landesverbände

An die  
Stadt- und Landkreise als Anerkennungsstellen nach  
§ 4 UstA-VO über die Kommunalen Landesverbände

Datum 24.06.2020

Aktenzeichen 33-5032.4-050/27

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Untere Gesundheitsbehörden

Obere Gesundheitsbehörden

Untere Heimaufsichtsbehörden

Obere Heimaufsichtsbehörden

Landesverbände der Pflegekassen

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Landessenorenrat

Landesbehindertenbeauftragte

LAG Selbsthilfe Baden-Württemberg

Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe  
für Menschen mit geistiger Behinderung

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehr-  
fachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Fachstelle Unterstützungsangebote

c/o Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V

Agentur Pflege engagiert beim Entwicklungswerk für  
soziales Lernen und Innovation Landesverband

Baden-Württemberg e.V.

 Weitere Lockerungen der Corona-Regelungen in Einrichtungen für Menschen mit  
Pflege- und Unterstützungsbedarf und Menschen mit Behinderungen sowie in der Ta-  
ges- und Nachtpflege und bei den Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege  
ab dem 1. Juli 2020

Anlage: Eckpunkte Corona-Regelungen ab 1. Juli 2020

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)

[www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter [www.sozialministerium-bw.de/datenschutz](http://www.sozialministerium-bw.de/datenschutz)

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 18. Mai 2020 konnten wir die bis dahin geltenden Besuchsverbote in stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen u.a. in einem ersten Schritt lockern. Die Lockerungen waren zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner jedoch mit einem nicht unerheblichen administrativen Aufwand für die Einrichtungen insbesondere aufgrund des Besuchsmanagements verbunden. Allen Einrichtungen, die sich diesem Aufwand gestellt und regelmäßige Besuche wieder ermöglicht haben, gilt an dieser Stelle mein Dank!

Seit dem 18. Mai 2020 verzeichnen wir einen kontinuierlichen Rückgang bei der Zahl der jeweils aktuell mit SARS-CoV-2 infizierten Menschen in Baden-Württemberg. Waren am 18. Mai 2020 aktuell noch 2.312 Menschen im Land mit SARS-CoV-2 infizierte, waren es am 19. Juni 2020 nur noch 441 Menschen. Dieser positive Trend erlaubt es nicht, dass wir in unseren Anstrengungen zum Schutze der besonders vulnerablen Personengruppen im Land nachlassen. Er erlaubt aber, dass wir gemeinsam einen weiteren wohlbedachten Schritt in Richtung Normalisierung der Lebensverhältnisse in den Einrichtungen gehen.

Die „Task Force Langzeitpflege“ hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2020 Eckpunkte für weitere Lockerungen der Corona-Regelungen in stationären Pflegeeinrichtungen u.a. geeint. In diesem Zusammenhang ist es mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass wir in einem Punkt von den in der „Task Force Langzeitpflege“ geeinten Eckpunkten abweichen mussten. Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse erfordern es, dass in geschlossenen Räumen nach wie vor Mund-Nasen-Schutz bei Besuchen zu tragen ist. Die so genannten Aerosole können nämlich auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen.

Die neuen Regelungen sollen zum 1. Juli 2020 in Kraft treten. Die rechtstechnische Umsetzung der Regelungen in der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen bis zur offiziellen Verkündung auf der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Damit Sie rechtzeitig informiert sind und sich auf die neuen Regelungen einstellen können, möchte ich Ihnen heute bereits die beschlossenen Eckpunkte zur Kenntnis geben.

Die neuen Regelungen sollen die Besuchs- und damit Lebensqualität für die Betroffenen deutlich erhöhen, mehr und einfacher Besuche ermöglichen und den administrativen Aufwand der Einrichtungen reduzieren. Die neuen Regeln enthalten:

- Verzicht auf das Besuchsmanagement durch die Einrichtungen
- Keine Begrenzung der Besuchszeiten
- Weiterhin zahlenmäßige Beschränkung der Besuche: Bewohner können pro Tag zwei Besucher empfangen / Ausnahmen hiervon können aus besonderen Anlässen (z.B. Sterbebegleitung, Geburtstage) erteilt werden
- Grundsätzliche Einhaltung des Mindestabstandes und Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB);
- Besuche sollen künftig regelhaft wieder im Bewohnerzimmer ermöglicht werden
- Aufhebung der Pflicht, nach Verlassen der Einrichtungen (z.B. für Spaziergänge) für 14 Tage eine MNB zu tragen

Besuche durch Personen, die in Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen, Symptome einer Atemwegserkrankung oder erhöhte Temperatur aufweisen, werden weiterhin nicht möglich sein. Bei kritischen Infektionslagen können durch Behörden vor Ort anderweitige Regelung getroffen werden.

Mir ist bewusst, dass der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner auf der einen und der Versuch, den Bewohnerinnen und Bewohnern soziale Teilhabe zu ermöglichen auf der anderen Seite, für viele Einrichtungen in den vergangenen Wochen gefühlt einem Spagat gleichkam.

Umso wichtiger ist es mir nochmals zu betonen, was für die Arbeit der „Task Force Langzeitpflege“ prägend war: der Gedanke der Verantwortungsgemeinschaft. Von Ihnen kann nicht erwartet werden, dass Sie einen Viruseintrag in die Einrichtungen hundertprozentig verhindern. Dies wäre nur zum Preis einer Abschottung der Einrichtungen zu haben, den wir aufgrund der damit verbundenen massiven Auswirkungen der Isolation auf die Bewohnerinnen und Bewohner nicht in Kauf nehmen können. Es muss in dieser Phase der Corona-Pandemie vielmehr darum gehen, eine vernünftige Balance zu finden zwischen dem Infektionsschutz auf der einen und der Ermöglichung von sozialer Teilhabe auf der anderen Seite.

Ich bin der Überzeugung, dass wir bisher sinnvolle und ausgewogene Regelungen gefunden haben, um beide Ziele miteinander zu versöhnen.

Aufgrund des Infektionsgeschehens bestand in der „Task Force Langzeitpflege“ am 18. Juni 2020 auch Einigkeit darüber, dass ab dem 1. Juli 2020 den Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege dann ein „geschützter“ Normalbetrieb ermöglicht werden sollte, wenn ein ausreichender Infektionsschutz sichergestellt ist.

Die „Task Force Langzeitpflege“ hat zudem in ihrer Sitzung am 18. Juni 2020 empfohlen, ab dem 1. Juli 2020 auf die bisher bestehenden Vorgaben zur Gruppengröße bei den Unterstützungsangeboten im Alltag, Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe dann zu verzichten, wenn die Angebotsträger Schutz- und Hygienekonzepte entwickeln und einhalten.

Mit Dank für das große Engagement und freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Lucha', written in a cursive style. The signature is positioned to the right of the typed name 'Manfred Lucha MdL'.

Manfred Lucha MdL